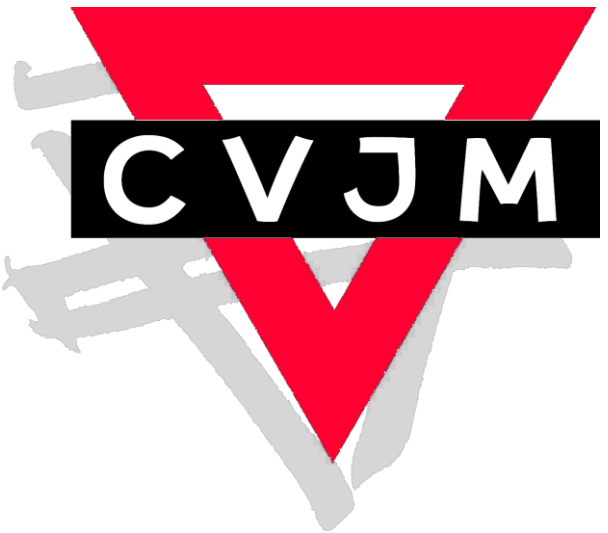




**Trupbach
seit 1884
Gott kennen ist Leben**

Satzung

des

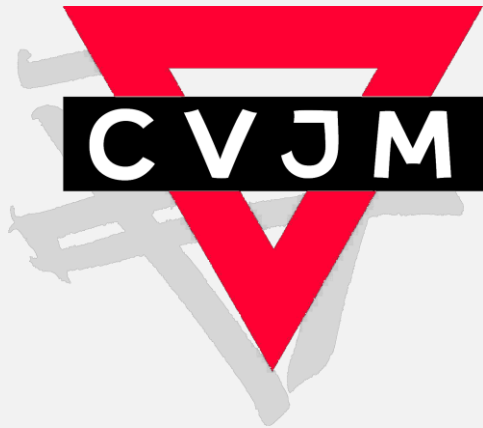


Trupbach

Pariser Basis

Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

(„Pariser Basis“ von 1855)



Bekennnis

„Ich bekenne, dass Jesus Christus, der Sohn Gottes, mein Erlöser und Herr ist.

Er hat mir meine Schuld vergeben, durch den Heiligen Geist neues Leben geschenkt und mich in seine Gemeinde gestellt.

Er hat mich als sein Eigentum angenommen, damit ich alle Bereiche meines Lebens nach seinem Willen ausrichte und ihm mit den Gaben diene, die er mir anvertraut hat.

Ich will lernen, aus Dank und Liebe meinem Herrn allezeit und in allem zu gehorchen.

Ich will treu die Bibel lesen und beten.

Ich will im CVJM Trupbach verantwortlich mitarbeiten und bekenne mich zu seinen Grundsätzen.

Ich will am Leben und Dienst der Gemeinschaft (und Gemeinde) teilnehmen.

**Aus eigener Kraft kann ich das nicht.
Auf Jesus Christus setze ich mein Vertrauen.
Alles zur Ehre meines Herrn!“**



Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Organisatorische Zugehörigkeit
- § 3 Grundlage und Ziel, Aufgabe und Mittel
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Austritt
- § 7 Ausschluss
- § 8 Freunde des CVJM
- § 9 Beiträge, Zuschüsse, Spenden
- § 10 Organe
- § 11 Vorstand
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Gruppen und Abteilungen
- § 15 Versammlung der Mitarbeiter
- § 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- § 17 Vereinsvermögen

Name, Zweck, Sitz

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein junger Menschen“ – im Folgenden CVJM genannt – und hat den Sitz in Siegen-Trupbach, In der Parbach 2.

§ 2: Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist ein Glied der Evangelischen Gemeinschaftsgemeinde Siegen-Trupbach, In der Parbach 2. Er ist Mitglied im CVJM-Kreisverband Siegerland e.V. und im CVJM-Westbund.

§ 3: Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das unverfälschte Wort Gottes, die gesamte Heilige Schrift, für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

Die in der „Pariser Basis“ festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

§ 17: Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Gemeinschaftsgemeinde Trupbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Hinweis:

Diese Satzung wurde zuletzt durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 01.04.2010 geändert

§ 15: Versammlung der Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter des CVJM Trupbach versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds zu geistlicher Besinnung, Zurüstung und Beratung über die Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Vereinsarbeit.
2. Die Teilnahme soll für jeden Gruppenleiter und -mitarbeiter verbindlich sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Freunde des CVJM können zur Versammlung der Mitarbeiter berufen werden.
3. Gäste sollten in diesem internen Kreis des CVJM Trupbach nur nach vorheriger Konsultation des Vorsitzenden bzw. des von ihm beauftragten Leiters mitgebracht werden.

Schlussbestimmungen

§ 16: Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über die Änderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit $\frac{3}{4}$ der Stimmzahl. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet.
2. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

- b) Der Verein übernimmt zur Erreichung des unter 3a) aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens- und Gebetslebens,
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst für Jesus Christus,
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen, sittlich gefestigten und im Herrn Jesus Christus gegründeten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind,
 4. das Evangelium auch fern stehenden Menschen nahe zu bringen.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
 1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum,
 2. missionarische Betätigung durch Chöre, Schriftenverbreitung, jugendgemäße Stunden und besondere Aktionen,
 3. Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport, Spiel und gesellige Veranstaltungen,
 4. Heranziehung und Heranbildung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
 5. Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden sowie Betreuung der vorübergehend auswärts lebenden Mitglieder.

§ 4: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied des CVJM Trupbach kann werden,...
 - a)...wer sich zu Jesus Christus als seinem persönlichen Erlöser und Herrn bekennt und in seiner Lebenshaltung biblische Entscheidung für Jesus Christus erkennen lässt.
 - b)...wer die Grundsätze des CVJM anerkennt und das „Bekenntnis“ unterschreibt.
2. Als Mitglied kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bei einmütigem Beschluss werden für die Zeit der Mitgliedschaft Mitgliedskarte und CVJM-Abzeichen überreicht.
3. Dem Mitglied wird empfohlen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugleich auch Mitglied der Evangelischen Gemeinschaftsgemeinde Trupbach zu werden.

§ 13: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt oder wenn der Vorstand mit Mehrheit eine solche beschließt. Für die Einladung und die Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften von § 12, Absatz 3 und 4.

Strukturen des Vereins

§ 14: Gruppen und Abteilungen

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Die Berufung der Gruppenleiter und –Mitarbeiter geschieht durch den Vorstand. Die Berufung der Gruppenleiter muss aber durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Nur Mitglieder können Gruppenleiter werden. Auch Freunde des CVJM Trupbach können Mitarbeiter sein, sofern ihrer Mitgliedschaft zwingende andere als geistliche Gründe im Wege stehen (z.B. Kurzaufenthalt, der eine Mitgliedschaft nicht notwendig macht).
3. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 12: Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden eine Mitgliederversammlung, in der allein sie stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung leitet zusammen mit dem Vorstand, der aus Mitgliedern bestehen muss, den CVJM. Sie hat das Recht, Beratungsergebnisse der verschiedenen Abteilungen und Gruppen zu ändern.

2. Die Mitgliederversammlung soll neben der Jahreshauptversammlung mindestens einmal im Jahr stattfinden, um über Angelegenheiten des CVJM zu beraten und zu beschließen, insbesondere über

- a. die geistliche Ausrichtung der Jugendarbeit
- b. Anträge über Mitgliederaufnahmen
- c. und Beauftragung und Bestätigung der Gruppenleiter.

Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

3. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand die Mitglieder einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher jedem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- a. die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen zu nehmen,
- b. den Vorstand zu entlasten,
- c. den Vorstand zu wählen und
- d. die Beiträge festzulegen.

4. Die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes ist nach § 5 Absatz 2, beim Ausschluss nach § 7, Absatz 2 zu verfahren.

§ 6: Austritt

Der Austritt aus dem CVJM kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 7: Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds bzw. Freundes ist möglich, wenn sein Verhalten fortgesetzt in grobem Widerspruch zum Bekenntnis bzw. zur Freundschaftserklärung oder der Ordnung des CVJM steht.

2. Zum Ausschluss ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 8: Freunde des CVJM

1. Freund des CVJM Trupbach kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Freundeskarte zu unterschreiben, die ihm für die Zeit der Zugehörigkeit zum CVJM Trupbach ausgehändigt wird.

2. Im Weiteren gelten für Aufnahme, Austritt und Ausschluss sinngemäß die Bestimmungen für die Mitglieder.

§ 9: Beiträge, Zuschüsse, Spenden

1. Der CVJM Trupbach bringt die für seine Arbeit erforderlichen Mittel grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden auf.
2. Zuschüsse von Kirchen und Verbänden dürfen nur entgegengenommen werden, wenn damit keine über die Organisationsform und Zielsetzung des CVJM Trupbach (§ 3) hinausgehenden Auflagen und Erwartungen verbunden sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder einen jährlich neu zu beschließenden Mindestbetrag festsetzen.

Leitung des Vereins

§ 10: Organe

Die Leitung des CVJM Trupbach liegt in Händen

- a) des Vorstands
- b) der Mitgliederversammlung

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht in der Regel aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer

Der Vorstand i.S.d § 26BGB besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden

Der Geschäftsbereich der Kassenführung kann durch den Vorstand einem Vereinsmitglied außerhalb des Vorstandes auf unbestimmte Zeit übertragen werden.

In diesem Fall besteht der Vorstand aus 3 Mitglieder.

3. Eines der Vorstandsmitglieder der Evangelischen Gemeinschaftsgemeinde Trupbach sollte Mitglied des CVJM-Vorstandes sein. Es ist wünschenswert, dass andererseits eines der Vorstandsmitglieder des CVJM zum Vorstand der Evangelischen Gemeinschaftsgemeinde gehört.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel gewählt.
Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied scheidet turnusgemäß nach 3 Jahren aus.
5. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach Erreichen des 18. Lebensjahres (Geschäftsfähigkeit).
6. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht bis zu der Anzahl der jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
Es sollten nicht mehr als das doppelte der zu wählenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden. Scheidet ein Mitglied während seiner Dienstzeit aus, so beruft der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
7. Die Vergabe der Leitungsämtel (siehe Nr. 2 a-e) erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Der Vorsitzende wird vom Vorstand ebenfalls auf 3 Jahre gewählt. Er unterliegt während dieser Zeit nicht dem Ausscheidungsmodus.